

E: 4.3.22



PLANUNGSVERBAND  
REGION CHEMNITZ

K O P I E

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemeindeverwaltung  
Rechenberg-Bienenmühle  
An der Schanze 1  
09623 Rechenberg-Bienenmühle

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 24. Februar 2022  
Bearbeiter: Hr. Dr. Uhlig  
Telefon: (0375) 289 405 24  
E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de  
Ihre Nachricht vom: 26. Januar 2022  
Ihre Zeichen: 20.011

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

- Dem Schreiben des Ingenieurbüros Pawlik Arzberg / Triestewitz vom 26. Januar 2022 lagen folgende Unterlagen bei:
- Begründung und Planzeichenerklärung im Maßstab 1:10.000 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“ vom 30. Dezember 2021
  - Umweltbericht mit Anlagen
  - Grünordnungsplan mit Anlagen
  - Begründung zur 2. Änderung Flächennutzungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ im Bereich Clausnitz – Entwurf vom 7. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle im Rahmen der öffentlichen Auslegung gebeten.

**Sachverhalt**

Der Gemeinderat Rechenberg-Bienenmühle hat am 25. Januar 2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“ vom 30. Dezember 2021 sowie den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle vom 7. Januar 2022 gebilligt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Planungsziel ist die Herstellung des Baurechts für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 325/4, 325/6 und 892/5 der Gemarkung Clausnitz. Die 3,6148 ha große Fläche liegt am Mühlweg nördlich der Ortschaft Clausnitz an der Bahnstrecke Nossen – Hermsdorf-Rehefeld. Das Plangebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Für das Sondergebiet Solarenergie sollen 2,9664 ha festgesetzt werden. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle wird die Änderung der derzeit dargestellten Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet Photovoltaik angestrebt.

**Beurteilungsgrundlagen**

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung

Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

### **Regionalplanerische Beurteilung**

Es wird nunmehr eine zeitliche Befristung der Nutzung innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 9 (2) Nr. 1 BauGB bis 1. Januar 2063 festgesetzt. Auch die Darstellung der Nutzung im Flächennutzungsplan wird bis 1. Januar 2063 zeitlich begrenzt. Die nachfolgende Nutzung wird in beiden Bauleitplänen als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Damit folgt der Plangeber einem wesentlichen Hinweis aus unserer Stellungnahme vom 11. November 2021. Die auf 40 Jahre zeitlich befristete Nutzung wird mit der Rentabilität der Anlage begründet.

Aufgrund der zeitlichen Befristung bestehen aus regionalplanerischer Sicht gegen die vorgelegten Planungen **keine Bedenken** mehr.

Die zeitweilige Zwischennutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus Sicht des Planungsverbandes für diesen Zeitraum lediglich geduldet. An den regionalplanerischen Festlegungen wird weiterhin festgehalten. Das gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), welches gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz erneut festgelegt wurde, dient langfristig als Verbundstruktur zur Schaffung und Sicherung eines Großräumig übergreifenden Biotopverbundes (in der Region). Zu den Ausweisungsgrundlagen des Vorranggebietes gehören: der „Naturpark Erzgebirge/Vogtland“ (in dessen Schutzzone 2 sich der Geltungsbereich Großteils befindet), das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ (Nr. EU 4945-301), die FFH-Art „Fischotter“ (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) sowie der Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwälder“ (LRT-Code: 9110).

Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:

In den nunmehr vorgelegten Planungsunterlagen erfolgte die Auseinandersetzung mit den in unserer Stellungnahme vom 11. November 2021 vorgebrachten regionalplanerischen Ziel- und Rahmensetzungen nicht korrekt. Wir bitten deshalb sowohl in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als auch in der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die folgenden (erneut geäußerten) Sachverhalte einzugehen und die beiden Begründungen dementsprechend zu ergänzen:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb eines in Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Die Festlegung erfolgt ebenso in Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.



In der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) festgelegt. Die Festlegung erfolgt im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz nicht mehr. Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

Gemäß Ziel Z 10.2.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge und Ziel Z 3.2.7 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sind im Freiraum Anlagen zur Sonnenenergienutzung nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen. Dem Vorhaben stehen durch die Festlegungen im Regionalplan derzeit insbesondere Belange des Naturschutzes entgegen. Das Ausgliederungsverfahren zum LSG „Osterzgebirge“ ist nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen. Der Planungsverband Region Chemnitz wurde am Verfahren zur Ausgliederung beteiligt (Stand: 21.01.2022).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zudem innerhalb der Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland“.

Es sollte ebenfalls geprüft werden, ob eine Umzonierung von der Schutzzone II in die Entwicklungszone des Naturparks Erzgebirge/Vogtland nach § 20 SächsNatSchG durchgeführt werden muss. Geprüft werden sollte ebenfalls, ob anstatt einer Umzonierung eine Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich ist. Ein Hinweis auf das durchzuführende Verfahren ist lediglich der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, nicht jedoch der Begründung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Das Umzonierungsverfahren wurde nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht eröffnet beziehungsweise abgeschlossen. Der Planungsverband Region Chemnitz ist bei einer geplanten Ausgliederung und Umzonierung gemäß § 20 SächsNatSchG zu beteiligen.

Sonstige Hinweise:

Bei der ebenfalls im Bebauungsplan, Teil B-Textteil erwähnten Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) handelt es sich um eine neophytische Art, mit invasivem Potential. Hierbei sollte in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden, ob auf die Anpflanzung der Art verzichtet oder ob sie durch eine andere Art ersetzt werden kann. Aus den aktuellen Unterlagen ist nicht erkennlich, dass eine Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden hat.

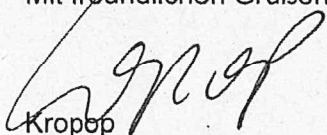
### **Verfahrenshinweis**

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop  
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle  
i. A. des Vorsitzenden des  
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34

Landratsamt Mittelsachsen, Referat Bauantragsbearbeitung

Landratsamt Mittelsachsen, Untere Naturschutzbehörde

Ingenieurbüro Pawlik